

ALEXANDER WIECKOWSKI, *Evangelische Beichtstühle in Sachsen*, Sax-Verlag, Beucha 2005, 151 S., über 100 farb. und sw. Abb. (ISBN: 3-934544-74-6, Preis: 22,00 €).

Für jene, die mit der Wittenberger Reformation und der sächsischen Landeskirchengeschichte im Detail nicht vertraut sind, mag der Umstand überraschen, dass in Sachsen evangelische Beichtstühle in Gebrauch waren, obwohl gerade die Lutherische Reformation in ihren Anfängen der spätmittelalterlichen Bußlehre und Bußpraxis heftig widersprach; insbesondere betraf es die Bußleistungen, welche die gefallenen Sünder zu erbringen hatten. Die Kritik richtete sich jedoch gegen die Bußpraxis und nicht gegen die Buße als solche. Mehr noch: Martin Luther spricht in seiner ersten Wittenberger These selbst davon, dass das Christenleben von der Buße bestimmt sein sollte. Später fand der Reformator noch drastischere Worte: *Der alte Adam in uns soll durch tägliche Buße und Reue ersäuft werden und sterben mit allen Sünden und bösen Lüsten*. Buße und Reue sind untrennbar mit der Beichte verbunden; nach evangelischem Verständnis sollte die Beichte jedoch frei von Zwang und von der unerfüllbaren Forderung sein, alle Sünden aufzuzählen (*Wer kennt seine Missetat?* [Ps 19,13]). Die Beichte müsse ganz auf den Gewissenstrost des Evangeliums ausgerichtet sein, so dass im Beichtgeschehen eben nicht die angehäuften Sündenlast des Beichtenden zu stehen habe, sondern die Zusagen Gottes in der Absolution: *Dir ist deine Sünde vergeben*. Alexander Wieckowski betont eingangs (S. 13), dass Martin Luther diese seelsorgereiche Dimension der Beichte hervorhob und sogar die Privatbeichte ausdrücklich empfahl: ... *yn der heimlichen beicht ist viel nutz und köstlich dings*. Die „köstlichen Dinge“ sah Luther in der Vergebung der Sünden, der Unterweisung und Kontrolle der Gemeinde sowie in Zusprache und Trost. Luthers Verständnis und das der Reformatoren von Beichte und Buße fanden Eingang in die *Confessio Augustana* (Art. 11 und 12), so dass schließlich die Privatbeichte in die Ordnungen der Landeskirchen übernommen wurde. Aus diesem Grund sind evangelische Beichtstühle keine sächsische Besonderheit, sondern sie waren bzw. sind in allen evangelischen Landeskirchen anzutreffen. Und deshalb existieren über diese für die Frömmigkeitskultur so wichtigen Kirchenmöbel bereits übergreifende Spezialuntersuchungen in einigen deutschsprachigen Regionen, so für Franken, Ostpreußen, Rügen, Schlesien und Sachsen-Anhalt; in Bezug auf das Gebiet des Freistaates Sachsen ist diese Lücke nun durch die ausgezeichnete Arbeit von Alexander Wieckowski geschlossen worden.

Das Buch gliedert sich im Wesentlichen in drei große Abschnitte. Im ersten Teil skizziert der Autor im Abriss die Geschichte der Beichte im Mittelalter, erörtert Martin Luthers Stellung zur Privatbeichte, erläutert und diskutiert diese im Zusammenhang mit reformatorischen Bekenntnisschriften und beurteilt die Beichte schließlich in Bezug auf die Ordnungen der sächsischen Landeskirche. Auf die Widersprüche und Probleme zwischen alltäglicher protestantischer Frömmigkeit und den einzelnen Ordnungen und Vorschriften geht Alexander Wieckowski in dem Kapitel ein, welches mit „Beichtalltag“ überschrieben ist. Auf der Grundlage gedruckter und vor allem auch handschriftlicher Quellen werden anschaulich mannigfache Konflikte und Ärgernisse beim Ablauf der Privatbeichte beschrieben, die uns über wichtige Details zur alltäglichen Frömmigkeit unterrichten, was nicht zuletzt durch die sorgsam ausgewählten Bildquellen unterstrichen wird. Die bildlichen Darstellungen sind zumeist Tafelgemälde von Altären und Emporen, Frontispize aus Katechismen und Kirchenordnungen sowie die vielfältigen Illustrationen an den Beichtstühlen selbst.

Der gedrängte Abschnitt über die Privatbeichte in den Ordnungen der sächsischen Landeskirche besticht besonders. Den Ausgangspunkt bildete die Ordnung des Gottesdienstes von 1539, die Herzog Heinrich der Fromme erlassen hatte und die sich

gänzlich auf das Augsburger Bekenntnis stützte. Die so genannte Heinrichsagende fand Aufnahme in die berühmte Schul- und Kirchenordnung von 1580, die bis 1812 gültig war. Diese Ordnung beinhaltete für die Privatbeichte ein eigenständiges Beichtformular mit einer Absolutionsformel, das als Vorlage für die Pfarrer diente; die Ausgestaltung der Beichte war ihnen freilich weitgehend selbst überlassen. Das Synodaldekret von 1624 sowie das revidierte Synodaldekret von 1673 brachten vorerst keine wesentlichen Änderungen. 1713 erklärte das Oberkonsistorium die Beichtvermahnung für obligatorisch, denn sie sollte in den kleineren Gemeinden zur Samstagsvesper und in den städtischen Gemeinden täglich am Morgen vor der eigentlichen Beichte verlesen werden. Im selben Jahr wurden sowohl die Beichtanmeldung seitens der Konfiteanten als auch die sachgerechte Führung von Beichtregistern durch die Pfarrer verbindlich. Die neuen Gottesdienstordnungen von 1812 und 1880 wiesen für die Privatbeichte kein eigenes Formular mehr auf; 1812 wird die Privatbeichte nicht einmal erwähnt.

In der Ordnung von 1880 wurde freilich jedem Gemeindeglied die Möglichkeit eröffnet, sein Beichtbekenntnis privatim abzulegen. Freilich erklärt dies keinesfalls, warum die Privatbeichte während des 19. Jahrhunderts außer Gebrauch gekommen ist. Alexander Wieckowski versucht dies mit modifizierten Ansichten der weltlichen und geistlichen Obrigkeiten hinsichtlich der Kirchenzucht, welche in einem unmittelbaren Zusammenhang zur Beichtpraxis stand, zu erhellen: Grundsätzlich besaß der Pfarrer das Recht, gefallenen Sündern den Zugang zur Beichte und damit zum Abendmahl zu verweigern. Er hatte die Betroffenen zu ermahnen, jederzeit christlich zu leben. Wollte sich der Sünder nicht mit Gott und Gemeinde versöhnen, drohten Strafen; die Grade der so genannten Kirchenbuße reichten vom Sitzen auf speziellen „Büßerbänken“, dem Stehen im Halseisen bis hin zu Exkommunikation und Landesverweis. Freilich kam im 17. Jahrhundert Mammon ins Spiel: Seit dem schon erwähnten Synodaldekret von 1624 war es möglich, die Kirchenbuße in eine Geldstrafe umzuwandeln. Geld ermöglichte einen Dispens! Die Wiederaufnahme in die Gemeinde war streng geregelt; ihr gingen öffentliche Abbitte, Absolution und Handauflegung voraus. Daraufhin ließ der Pfarrer den reuigen Sünder wieder am Abendmahl teilnehmen, auch erhielt er seine aberkannten Rechte zurück. Nun vertritt der Vf. die Ansicht (S. 20), dass es infolge der pekuniären Dispensationsmöglichkeit sowie wegen des häufigen, willkürlichen und uneingeschränkten Gebrauchs der Kirchenbuße zu deren Abschaffung durch das kursächsische Oberkonsistorium im Jahre 1756 gekommen sei. Es leuchtet durchaus ein, dass die Funktionalität eines Instruments dahinschwindet, so es zu oft eingesetzt wird. Doch warum haben die Oberkonsistorialräte 1756 bewusst auf eine gezielte kirchliche Sozialdisziplinierung verzichtet? Fraglos besteht hier Forschungsbedarf. Besann sich das Oberkonsistorium darauf – so die vage Hypothese des Rezensenten –, welche Aufgaben die Pfarrer in ihren Gemeinden eigentlich wahrzunehmen hatten? Es waren eben weniger die Kirchenzucht und die Konfrontation mit missliebigen Gemeindegliedern, sondern vielmehr Seelsorge, Trost und Fürsprache für die Bedrängten. Immerhin erschollen zu dieser Zeit – wenige Jahre nach dem Tod Valentin Ernst Löschers – hörbar kritische Stimmen, die eine grundlegende *renovatio* und *reformatio* anmahnten und einforderten; in diesem Zusammenhang könnte die Abschaffung der Kirchenbuße gesehen werden, wodurch auf alle Fälle die Privatbeichte auf Dauer ihre stabilste Stütze verlor.

Der Verdrängungsprozess der Privatbeichte wurde durch die Einführung der allgemeinen Beichte beim sächsischen Heer im Jahre 1780 beschleunigt. Die Soldaten trugen diese Erfahrung in ihre Heimat, so dass die neue Form des Beichtens im Bereich der sächsischen Landeskirche erstmals in der Kirchgemeinde Eutritzsch im Jahre 1795 eigenmächtig und ohne behördliche Genehmigung durchgeführt wurde. Das vom Vf.

angeführte Beispiel von Kleinschönau bei Zittau (1793) ist insofern irreführend, als die Oberlausitz bezüglich der Kirchenverfassung völlig unabhängig war und das Dresdner Oberkonsistorium erst nach den Reformen des 19. Jahrhunderts einen zaghaften Zugriff auf die Oberlausitzer Gemeinden besaß. Auf alle Fälle hat es den Anschein (S. 30 f.), dass die allgemeine Beichte im Bereich der Großstädte und hier besonders um Leipzig schnell in Gebrauch kam; Beziehungen zu Aufklärung und Rationalismus sind nicht von der Hand zu weisen. In der Mitte des 19. Jahrhunderts war die allgemeine Beichte in Sachsen die Regel, die Privatbeichte – die im Bereich der sächsischen Landeskirche offiziell nie abgeschafft wurde – stellte nun eine Ausnahme dar. Ihre Zeit lag hinter ihr; über 300 Jahre war sie ein geregeltes Instrument der Seelsorge und Erziehung gewesen.

Der zweite und dritte Teil des Buches sind gänzlich dem Beichtstuhl gewidmet. Alexander Wieckowski illustriert und erläutert seine Beschaffenheit, die Formen und Funktionen über die Jahrhunderte hinweg; gleiches trifft auf die Aufstellungsorte und ihre Anzahl in den Kirchen zu. Schließlich wagt er eine Typologisierung und beschreibt die Innenausstattung dieser Kirchenmöbel. Auch hier zeichnet sich die Darstellung – wie insgesamt – durch die Hinzuziehung bildlicher Quellen aus. Breiten Raum nehmen die Ikonographie und ihre Interpretation ein, wobei es der Vf. glänzend versteht, den Bogen von der Alltags- und Sozialgeschichte über die Geschichte von Mentalität und Frömmigkeit bis hin zur Kunstgeschichte und Volkskunde zu schlagen. Neben den Darstellungen biblischer Szenen, den Bildnissen der Reformatoren sind besonders die Ausführungen über Symbole, Embleme, Wappen, Initialen, Stiftungsschriften und Stiftungsbilder hervorzuheben. Dieser zweite Hauptteil wird mit einem Kapitel über die Erbauer und Künstler der Beichtstühle beschlossen. Der dritte Teil der Untersuchung besteht im Wesentlichen aus dem Katalog, in dem fast einhundert Beichtstühle nach einem strengen Schema aufgelistet sind und detailliert vorgestellt werden. Das Quellen- und Literaturverzeichnis sowie ein Ortsregister beschließen diese vorzügliche Studie. Alexander Wieckowski hat es an Hand fast vergessener Kirchenmöbel verstanden, spannend über Frömmigkeit, Sozialdisziplinierung, Alltag, frühneuzeitliche Volkskultur und Mentalität zu erzählen.

Leipzig

Uwe Schirmer

**DIETER AUERBACH, 400 Jahre Kirche zu Seifersdorf.** Eine Festschrift zum Jubiläum im Jahre 2005, Radeberg 2005. – 54 S., zahlreiche Abb.

Die anzuzeigende Festschrift ist der Seifersdorfer Kirche gewidmet, die nach einer sehr umfanglichen Erweiterung der mittelalterlichen Vorgängerkirche im Spätherbst 1605 neu geweiht wurde. Das kleine Buch, das sich an einen breiten Leserkreis wendet und bewusst populärwissenschaftlich verfasst wurde, ist nicht allein wegen des Kirchenneubaus durch die von Grünrodt zu würdigen, sondern auch auf Grund der vielfältigen geschichtlichen Rück- und Seitenblicke, denn letztlich ist eine kleine, aber feine Ortsgeschichte entstanden. Seifersdorf gehört heute zur Gesamtgemeinde Wachau (nö. Dresden, bei Radeberg). Das Dorf wurde 1335 erstmals urkundlich erwähnt. Kirche und Herrnsitz waren seit Anbeginn prägende Elemente in dem Reihendorf mit seiner waldhufenähnlichen Streifenflur. Aus der mittelalterlichen Kirche hat sich leider nichts erhalten; eine Glocke, welche die Zeiten überstanden hatte, ist während des Ersten Weltkrieges eingeschmolzen worden. 1840 gelangte indes die Predella des Altars aus der Kirche von Lomnitz nach Seifersdorf, die in der Patronatsloge eine neue Bleibe fand. Das Schnitzwerk zeigt die Heilige Sippe und dürfte um 1510 entstanden sein. Überaus reich ist die Seifersdorfer Kirche jedoch mit Grabdenkmälern ausgestattet,